

## **Statuten des Sportfischerverein Maur & Umgebung**

### I. Zweck

#### Art. 1

Der Sportfischerverein Maur und Umgebung (SFVM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Maur.

#### Art. 2

- a) Wahrung der allgemeinen Interessen der Fischerei.
- b) Befolgung der kantonalen Fischerei-Vorschriften.
- c) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und den übrigen Sportfischern.
- d) Dem Verein ist es freigestellt, mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, welche sich für die Interessen des Greifensees einsetzen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Jugendlichen.

#### Art. 4

Jede Person, die das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, unbescholten ist und durch ein Mitglied eingeführt wird, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes werden die Ehrenmitglieder in Würdigung besonderer Verdienste durch die Generalversammlung ernannt.

Die Generalversammlung ernennt zu Veteranen Aktivmitglieder, welche während 25 Jahren dem Verein angehört haben.

#### Art. 5

Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder auszuschliessen, welche

- a) die Bestimmungen der Statuten missachten
- b) den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- c) in grobfahrlässiger Weise gegen das kantonale Fischereigesetz verstossen.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf Vermögen und Begünstigungen des SFVM.

Sie haften jedoch für ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

### III. Finanzielles

#### Art. 7

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die GV festgelegt.

#### Art. 8

Frei vom Jahresbeitrag sind Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Veteranen und Jugendliche bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

#### Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des SFVM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Organe des Vereins

#### Art. 10

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### V. Generalversammlung

#### Art. 11

Der Generalversammlung obliegen

- a) die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Abnahme des Jahresberichtes
- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevision (alle 2 Jahre)
- f) die Behandlung des Jahresprogrammes
- g) die Beschlussfassung über Anträge.

Über die Anträge der Mitglieder kann nur beschlossen werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder massgebend.

Der Vorsitzende stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt.

#### VI. Vereinsversammlung

#### Art. 12

Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Vorstand kann eine Versammlung einberufen werden.

#### Art. 13

Einladungen zu allen Versammlungen sind unter Ankündigung der Traktanden 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 14

Alle Anträge können von der ordnungsgemäss einberufenen Versammlung behandelt und beschlossen werden, ausgenommen jene, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### VII. Vorstand

#### Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, er besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzern.

#### Art. 16

Präsident und Vizepräsident führen mit Aktuar oder Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 17

Sofern in ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

#### Art. 18

Dem Vorstand steht eine Kreditkompetenz von Fr. 500.- für einmalige Ausgaben zu.  
Für Vereinsanlässe gilt eine Kreditkompetenz von 50 % des Vereinsvermögens.

#### VIII. Rechnungsrevision

##### Art. 19

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt.  
Die Rechnungsrevisoren nehmen die Jahresrechnung ab und stellen Bericht und Antrag zuhanden der GV.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kassaführung jederzeit zu kontrollieren.

#### IX. Schlussbestimmungen

##### Art. 20

Mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder kann die Auflösung des SFVM beschlossen werden.

Über das Vereinsvermögen wird in einer ausserordentlichen Generalversammlung bestimmt.

##### Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die GV vorgenommen werden.  
Für solche Beschlüsse ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung 2003 bereinigt und genehmigt worden.  
Sie treten ab sofort in Kraft.

(Zürich-Schwamendingen, den 22 März 2003)

##### Statutenänderungen

Die Statuten wurden an folgenden Generalversammlungen geändert :

GV vom 15. April 1972 (Art. 18)

GV vom 28. April 1973 (Art. 4)

GV vom 7. April 1979 (Art. 18)

GV vom 11. März 1989 (Art.3/4/8)

GV vom 22. März 2003 (Art. 20)